

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen



Merkblatt Brandmeldeanlagen Stand: November 2020

Technische Anschaltbedingungen für die Errichtung, Instandhaltung sowie die Weiterleitung des Fernalarms einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage und damit an die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Allgemeine Anforderungen
4. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Alarmübertragungsanlage
5. Kontaktdaten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
6. Zuständiger Konzessionär
7. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen
8. Verantwortung des Betreibers
9. Brandmeldezentrale (BMZ)
10. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
11. Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF)
12. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)
13. Brandmelder
14. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- und Falschalarmen
15. Störungen
16. Pläne und Dokumente
17. Abnahme und Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen
18. Abschaltung einer BMA von der Alarmübertragungsanlage

19. Wartung und Instandhaltung
20. Bestandsschutz
21. Allgemeine Hinweise
22. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Antrag auf Zulassung zum zugelassenen Errichter für Brandmelde- Übertragungseinrichtungen

Anlage 2: Eigenerklärung zu Haftungsfragen

Anlage 3: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

1. Allgemeines

Die vorliegenden Technischen Anschaltbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA an die Empfangsanlage der Alarmübertragungsanlage in der Rettungsleitstelle des Landkreises aufgeschaltet oder vorübergehend oder dauernd abgeschaltet werden kann und regeln dazu notwendige Verfahrensweisen. Sie schaffen durch einheitliche Vorgaben zu Planung, Aufbau und Betrieb der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Gefahrenmeldung, deren Übertragung und sollen den Einsatzkräften der Feuerwehren trotz der Vielzahl der im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte eine schnelle Orientierung und effektives Eingreifen ermöglichen.

Sie ergänzen die Mindestanforderungen nach DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung, insbesondere im organisatorischen Bereich.

Die Alarmübertragungsanlage (AÜA) und die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen sind Eigentum des zuständigen Konzessionärs und werden auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Alle Termine bezüglich der Aufschaltung der BMA sind durch den Betreiber der BMA oder dessen Beauftragten nach Vertragsabschluss eines Mietvertrages für die ÜE rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der geplanten Abnahme durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, über den Konzessionär anzumelden. Parallel zur Anmeldung ist eine Dokumentation des Brandmeldekonzep-tes nach DIN 14675 Abs. 5.6 dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu übergeben.

Mit Antragstellung zur Aufschaltung einer BMA auf die Rettungsleitstelle des Landkreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschaltbedingungen einschließlich aller Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Bei auflaufenden Gefahrenmeldungen in der Rettungsleitstelle des Landkreises wird den Teilnehmern im Rahmen einer Alarm- und Gefahrenmeldung die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Einsatzlage hierzu im Stande ist. Aus der Aufschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit gültigen Normen und Anforderungen in der neuesten Fassung entsprechen, wie z. B. die DIN EN 54, DIN 14675 sowie DIN VDE 0833. Sie dienen der Übermittlung von Brandmeldungen, damit geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen errichtet werden, die ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. nach DIN EN ISO 9001 (DIN 14675 Pkt. 4.2.1 in Verbindung mit Pkt. 3.2) nachweisen können. Die Inbetriebnahme darf nur durch vorgenannte Fachfirma erfolgen. Der o. g. Nachweis ist zu führen und dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz vor Aufschaltung vorzulegen.

2. Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Weiterleitung des Fernalarms (Aufschaltung) an die Rettungsleitstelle des Landkreises.

Sie gelten für Neuaufschaltungen, Erweiterungen, wesentlichen Änderungen, Abschaltungen, wie in Teilen auch für den Wechsel von Zuständigkeiten durch Veräußerung oder wechselnde Betreiber bestehender Anlagen.

3. Allgemeine Anforderungen

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN EN 54- Reihe	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN 14675	BMA- Aufbau und Betrieb
- DIN VDE 0833- 1, 2 und 4	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall sowie Sprachalarmierung
- DIN 14661	Feuerwehrbedienfelder für BMA (FBF)
- DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- DIN 14663	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB)
- DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 1450	Schriften – Leserlichkeit
- VdS 2095	Richtlinien für automatische BMA, Planung und Einbau
- VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2463	ÜE für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465	Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen
- VdS 2471	Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
- VdS 2489	Richtlinien für automatische BMA – Brandmeldesysteme
- VdS 2503	Richtlinien für automatische BMA – Wärmemelder
- VdS 2504	Richtlinien für automatische BMA – Rauchmelder
- VdS 2540	Richtlinien für automatische BMA – Brandmelderzentralen
- VdS 2541	Richtlinien für automatische BMA – Energieversorgungseinrichtungen
- VdS 2542	Richtlinien für automatische BMA – Feuerwehrbedienfelder
- VdS 3140	Konzept für Brandmeldeanlagen
- LAR	Leitungsanlagen- Richtlinie

Weitere Richtlinien, wie z. B. über CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten. Sofern die DIN- und VDE-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN /VDE als Mindestanforderungen. Des Weiteren bindend sind alle Baurechtsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Thüringen, die ThürTechPrüfVO und die Thüringer Bauordnung.

4. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Alarmübertragungsanlage

Gemäß DIN 14675 (5.2) ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn ein Planungsgespräch zwischen dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und dem Planer bzw. Auftraggeber der BMA erfolgt, um die Mindestvoraussetzungen an Aufbau und Betrieb der BMA festzulegen. Die Ergebnisse dieser Beratung im Vorfeld einschließlich des Brandschutzkonzeptes und der definierten Schutzziele sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen. Die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung erfolgt auf Antrag. Dieser ist durch den künftigen Eigentümer, Betreiber oder Mieter schriftlich an den Konzessionär zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- Firmierung, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, Fax-Nummer, Email-Adresse des Vertragspartners,
- Firmierung, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, Fax-Nummer, Email-Adresse des Objektes,
- Standort der BMA,
- Art der Brandmelder, Brandschutzeinrichtungen und Brandmeldezentrale,
- Gewünschter Zeitpunkt der Aufschaltung.

5. Kontaktdaten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Ansprechpartner: Herr Schmidt
Tel.: 03693/4858117
Fax.: 03693/4858261
Mail: m.schmidt@lra-sm.de

6. Zuständiger Konzessionär

Siemens AG
RC-DE SI RSS-DE Ost, Niederlassung Erfurt
Europaplatz 1
99091 Erfurt

Ansprechpartner: Hr. Leibe
Mobil: 0172 3212514
Fax: 0341/2103180
Mail: sven.leibe@siemens.com

7. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldeanlagen

Die Rettungsleitstelle des Landkreises ist eine Alarmempfangsstelle (AES) für die an die Clearingstelle des Konzessionärs angeschlossene Alarmübertragungsanlage (AÜA).

Der Betrieb der AÜA wurde der Firma Siemens AG als Konzessionär übertragen.

Die Rettungsleitstelle des Landkreises räumt dem Konzessionär das Recht ein, Aufschaltungen inklusive der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der ÜE bis zur Alarmempfangsstelle (AES) vorzu-

nehmen. Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt bis zur AES werden vom Konzessionär im Rahmen der Aufschaltverträge bereitgestellt. Der Konzessionär muss Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Dritten, sogenannten zugelassenen Errichtern, zum Anschluss an die Alarmempfangsstelle beim Konzessionär (Clearingstelle) akzeptieren.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom „zugelassenen Errichter“ betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der Haupt-Alarmempfangsstelle (Konzessionsnehmer als Hauptbetreiber) übertragen werden. Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand). Freigegeben werden folgende Geräte: Telefonbau Schwabe, TAS Link III/IV und Telenot ComXline 1516.

Es dürfen an Neben-Alarmempfangsstellen (soweit zulässig) nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom jeweiligen Neben-Alarmempfangsstellen-Betreibers freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand).

Neuaufschaltungen und Umrüstungen/Erweiterungen vorhandener ÜE sind gemäß DIN EN 50136-1-1 und VdS 2311 auszuführen. Ist nachweislich kein TCP / IP- Weg mit ausreichender Bandbreite verfügbar, dürfen übergangsweise bedarfsgesteuerte Primär- Verbindungen mit Ersatzweg verwendet werden.

8. Verantwortung des Betreibers

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend und auf Anforderung zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Aktuelle Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA eindeutig zu hinterlegen.

Ein Rückstellen der Brandmeldeanlage vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in angemessener Zeit persönlich am Objekt erscheinen können. Durch das Personal der Feuerwehr werden grundsätzlich keine Schalthandlungen an der Brandmeldezentrale (BMZ) sowie an nachfolgenden Anlagen vorgenommen. Bei Nichterscheinen oder –erreichen einer zuständigen Person behält sich der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vor, eine kostenpflichtige Brandsicherheitswache aufzustellen.

Es können vom Betreiber gegenüber dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Ersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, welche mit dem Auslösen der BMA in Verbindung stehen. Für die Sicherung des Objektes nach dem Alarmfall und die Funktionstüchtigkeit aller Anlagen nach dem Rückstellen der BMA sind nicht der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst oder die Einsatzkräfte der Feuerwehr verantwortlich, sondern der Betreiber. Sie muss davon ausgehen können, dass mit dem Rückstellen der Brandmeldeanlage alle Funktionen, einschließlich sämtlicher Brandfallsteuerungen, wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

9. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ ist mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abzustimmen.

Die BMZ, die ÜE, das Feuerwehrbedienfeld, ein Exemplar des Feuerwehrplanes sowie die Meldergruppenspendatei bilden in der Regel eine Einheit und sollen sich daher in einem Raum nebeneinander befinden. Der Standort soll vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrezuganges sein.

Innerhalb eines Gebäudes kann die BMZ mit ÜE außerhalb des Hauseingangsbereiches angeordnet werden. In diesem Falle müssen mindestens,

- das Feuerwehrbedienfeld,
- eine abgesetzte Parallelanzeige (Feuerwehrranzeigetableau),
- die Meldergruppenspendatei und/oder Lageplantabelleau bzw. rechnergestützte Einsatzdatei,
- das Exemplar der Feuerwehrplans,

im Haupteingangsbereich oder in dem mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abgestimmten Zugang für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Wird die Brandmeldetechnik mit der ÜE in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „**Brandmeldezentrale**“ bzw. „**BMZ**“ anzubringen.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei Abschaltung sichtbar anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Notruf 112 wählen“

Im Bedarfsfall ist der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmeldezentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 „**BMZ**“ und „**SPZ**“ nach Absprache mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu kennzeichnen.

Bei Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder anderen Störungen in der BMZ muss die Auslösung des Hauptmelders verhindert sein. Bei nicht dauernd überwachter BMZ ist eine optische und akustische Parallelanzeige für die anlagenbedingte Sammelstörmeldung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Diese Verbindung ist regelmäßig auf Störungsfreiheit zu prüfen.

10. Feuerwehrschlüsseldepot

Um im Alarmfall der Feuerwehr den Zugang zum Objekt und sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung und gewaltfrei zu ermöglichen, ist nach Absprache mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst in der Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrezuganges ein FSD 3 entsprechend DIN 14675 Anhang C zu installieren, wenn keine ständig besetzte Stelle eingerichtet ist. Das FSD 3 besitzt die VDS-Anerkennung und beinhaltet die notwendigen

Objektschlüssel mit Beschriftung.

Aufgrund von einsatztaktischen Gesichtspunkten ist es anzustreben und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einvernehmlich festzulegen, dass nicht mehr als drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise ein Haupt- bzw. Generalhauptschlüssel hinterlegt werden.

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD 3 durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich über dem FSD 3 ein Freischaltelement (FSE) in der Ausführung als Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und ABLOY-Schließung mit VDS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist als eigenständiger Nebenmelder zu schalten. Für das FSE ist ein ABLOY-Spezialzylinder mit der Schließung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzusehen.

In der Senkrechten über dem FSD 3, sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte anzubringen, die beim Auslösen der ÜE aufleuchten muss. Das Verlöschen der Blitzleuchte darf nur bei Rücksetzung der BMA am Feuerwehrbedienfeld erfolgen.

Beim Einbau des FSD 3 sind die Herstellerangaben zu beachten.

11. Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und das Feuerwehrbedienfeld (FBF) muss in Absprache mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

- im Eingangsbereich, unmittelbar neben dem Feuerwehrranzeigetableau (FAT),
- in einer Höhe von 1,6 m (+/- 0,2m) angebracht (Oberkante FBF- Fußboden), gut bedienbar und frei zugänglich sein.

Für das FBF ist ein Halbzylinder mit der Schließung 112 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzusehen.

12. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)

Das FAT, das FBF, die Feuerwehrlaufkarten, der Feuerwehrplan, ggf. die Einsprechstelle, ggf. Gebäudefunk und der Hauptmelder ist zu einem Feuerwehrinformations- und Bediensystem zusammenzufassen. Dieses FIBS ist der erste Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall. Das FIBS ist im unmittelbaren Eingangsbereich zu installieren. Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für das FIBS ist ein Halbzylinder mit der Schließung 112 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzusehen.

13. Brandmelder

Automatische und nicht automatische Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Sie ist entsprechend der DIN 14623 auszuführen. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend gebildet werden. Eine Zusammenfassung von nichtautomatischen und automatischen Meldern ist nicht zulässig.

Nichtautomatische Melder

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nä-

he einer Feuerlöscheinrichtung. Sie sind in einer Höhe von 1,40 +/- 0,10 m über dem Fußboden, auch bei gemeinsamer Unterbringung in Wandhydrantenschränken oder Schränken für Feuerlöscher, an- bzw. unterzubringen. Eine Unterputzmontage ist nicht zulässig.

Der Anbringungsort muss unbeweglich sein. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein und darf nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch ihn eine ÜE ausgelöst wird. Nichtautomatische Melder sind dann mit „Feuerwehr“ als alarmierende Stelle zu beschriften.

An der BMZ sind ständig mindestens fünf Ersatzgläser sowie für jeden nichtautomatischen Melder ein Schild „Außer Betrieb“ vorzuhalten. Ein Schlüssel zum Zurückstellen von nichtautomatischen Meldern ist im FBF zu hinterlegen.

Mehrere nichtautomatische Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn sie von einem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenhäusern befinden. In Treppenträumen sind die einzelnen Melder jeweils vom Feuerwehruzugang nach unten oder oben in separaten Gruppen mit maximal 10 Meldern senkrecht übereinander zusammenzufassen.

Automatische Melder

Der Einbau der Melder muss den Anforderungen gemäß DIN 0833-2 entsprechen. Bei der Planung sind eventuell gestellte Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsgebiete, Melderauswahl und -anordnung sowie bestehende Normen und Richtlinien zu beachten.

Werden automatische Melder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren und zugänglichen Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren.

Die automatischen Melder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden, oder abgehängten Decken, hinter den automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestdurchmesser 50 mm, dauerhaft gekennzeichnet und gegen Vertauschen gesichert sein.

Bodenplattenheber sind in Meldernähe oder an mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abgestimmter Stelle zu hinterlegen.

14. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- und Falschalarmen

Brandmeldeanlagen sind in der Betriebsart TM „technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ zu errichten.

Diese Maßnahmen können sein:

- a. Verifizierung des Alarmzustandes wie
 - Alarmzwischenspeicherung (Der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer max. Verzögerungszeit von 10 s die Brandkenngroße noch ansteht);
 - Zweimelderabhängigkeit;
 - Zweigruppenabhängigkeit.
- b. Komplexe Bewertung von Brandkenngroßen wie
 - Vergleich von Brandkenngroßenmustern;
 - Einsatz von Mehrfachsensormeldern.

Brandmeldeanlagen in der Betriebsart PM „personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ sind zulässig, wenn die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsfrist der Feuerwehr dieser Betriebsart zustimmt. Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Verzögerung bei der Weiterleitung der Brandmeldung bedingt durch Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen darf nur während der Zeit der Anwesenheit von Personen wirksam sein.
- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb 30 s erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 s weitergeleitet werden.
- Die Erkundungszeit darf nach der Quittierung maximal 3 min betragen.

15. Störungen

Störungsmeldungen aus der BMA werden von der Rettungsleitstelle des Landkreises nicht entgegengenommen. Die Weiterleitung dieser Meldungen hat gemäß DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen.

16. Pläne und Dokumente

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist der Brandschutzdienststelle ein Installationsplan vorzulegen, der mindestens zu beinhalten hat:

- Lage der BMZ, FBF oder FIBS, FSD und Blitzleuchte
- ggf. Lage des Freischaltelementes (FSE)
- ggf. Einbauort eines Feuerwehrranzeigetableaus (FAT)
- ggf. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen.

Nachfolgende Dokumente sind in unmittelbarer Nähe der BMZ; des FAT; des FIBS aufzubewahren:

- Feuerwehrlaufkarten entsprechend DIN 14675 Abschnitt 10.2 in A 3
- Bedienungsanleitung (nur an der BMZ)
- Hinweisschild mit Adressen und Rufnummern von Hausmeister, Techniker oder einer zuständigen Person des Betreibers sowie der Wartungsfirma
- Betriebsbuch nach Mustervordruck VdS 2182 (nur an der BMZ).

17. Abnahme und Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen

Vor der Erstinbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist durch die Errichterfirma ein Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675 Pkt. 8.3 dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu übergeben.

Das Protokoll bestätigt die volle Funktionsfähigkeit der BMA und die fachgerechte Installation nach VDE- und DIN-Vorschriften/Richtlinien.

Vor der Aufschaltung ist der Nachweis des Abschlusses eines Wartungsvertrages für die BMA mit einer zertifizierten Fachfirma zu führen (nach DIN 14675 und Qualitätsmanagement nach ISO 9001).

Bei Eigenwartung ist der Nachweis zu erbringen, dass Fachkräfte, notwendige Ausrüstungen, Ersatzteile und eine Zertifizierung gemäß DIN 14675 einschließlich Qualitätsmanagement nach ISO 9001 vorhanden sind.

Die BMA ist bei Objekten, die der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) unterliegen, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen (siehe hierzu DIN 14675) durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Diese Überprüfung ist mindestens alle drei Jahre von einem Sachverständigen erneut durchzuführen.

18. Abschaltung einer BMA von der Alarmübertragungsanlage

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst kann eine Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär oder die örtlich zuständige Feuerwehr veranlassen, wenn:

- a. der Betreiber wechselt,
- b. wiederholt Alarme durch Bedienungsfehler oder Täuschungsalarme auftreten, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder technische Fehler zurückzuführen sind,
- c. der Betreiber seinen Pflichten gemäß DIN 14675 oder diesen Technischen Anschaltbedingungen nicht nachkommt,
- d. die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- e. die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Technischen Anschaltbedingungen betrieben wird,
- f. sich Mängel an der BMA zeigen, die trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden.

19. Wartung und Instandhaltung

Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung nach DIN 14675, Pkt. 11 verantwortlich.

Die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Inspektionen sind im Wartungs- und Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses ist an der BMZ zu hinterlegen.

Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die BMA durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person in der Rettungsleitstelle des Landkreises und zusätzlich in der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs abzumelden. Die entsprechenden Telefonnummern sind an der BMZ zu hinterlegen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Betreiber für die Anmeldung der BMA verantwortlich.

Eine Funktionsprüfung der BMA mit ÜE-Auslösung darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Disponenten der Rettungsleitstelle des Landkreises durchgeführt werden.

20. Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die bereits auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgeschaltet sind und nicht mehr den gültigen Technischen Anschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/Betreiber innerhalb einer Frist von 3 Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen technischen Anschaltbedingungen entspricht.

21. Allgemeine Hinweise

Verzögerungen bei der Aufschaltung der BMA auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die auf nicht erfüllte Absprachen zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst behält sich vor, die Aufschaltung der

BMA von der Einhaltung der „Technische Anschaltbedingungen für die Errichtung, Instandhaltung sowie die Weiterleitung des Fernalarms einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage und damit an die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen“ abhängig zu machen.

Technische Änderungen und Neuerungen der BMA, die von den Technischen Anschaltbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einvernehmlich zu klären.

Im Fall einer vorgenommenen Abschaltung der Alarmweiterleitung werden unverzüglich der Betreiber der BMA und bei im Baugenehmigungsverfahren geforderten BMA der Fachdienst Bauaufsicht des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in Kenntnis gesetzt.

Eine Haftung für die Folgen der Abschaltung übernimmt der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nicht.

22. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegenden Technischen Anschaltbedingungen sind mit ihrer Unterzeichnung gültig. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Die Technischen Anschaltbedingungen werden zusammen mit den notwendigen Anträgen, Formularen und Merkblättern auf der Internetseite des Landkreises Schmalkalden-Meiningen veröffentlicht.


Schmidt
Fachdienstleiter

Anlage 1 "Zugelassener Errichter"

zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Hoheitsgebiet des Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Konzessionsgebiet)

Pos	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
1	Grundsätzliche Festlegung: Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen des Landkreis Schmalkalden-Meiningen in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.	Vorlage und Kenntnisnahme der TAB und Bestätigung durch Gegenzeichnung		
2	Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 5.000.000,00 Euro Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von (500 000) EUR je Schadenereignis.	Versicherungspolice / Versicherungsbestätigung / Eigenerklärung*		
3	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind dem Landratsamt, Brandschutzdienststelle vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.	DIN 14675 Zertifikat gültig bis: _____ ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____		
4	Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	Anhang: "Erklärung zur Zuverlässigkeit"		
5	Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion innerhalb 2 Stunden nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 12 Stunden , mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes		
6	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		
7	Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE lt. Vorbemerkung Absatz 6	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen.

Es dürfen nur Übertragungsgeräte (ÜE) eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Freigegeben werden folgende Geräte:
Telefonbau Schwabe, TAS Link III/ IV und Telenot ComXline 1516

Ort, Datum _____

Name und Anschrift des Antragstellers

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im
Zuständigkeitsbereich der **Landkreis Schmalkalden-Meiningen** vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der
Landkreis Schmalkalden-Meiningen

vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des
"zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt wird.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 5.000.000 Mio. €
durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt wird.

Ort, Datum: _____

Name und Anschrift des Antragstellers

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 3

zur Bewerbung auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im

Zuständigkeitsbereich des **Landkreis Schmalkalden-Meiningen** vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als "zugelassener Errichter" in Frage stellen.
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung), §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung)

Ort, Datum: _____

Name und Anschrift des Antragstellers

Rechtsverbindliche Unterschrift
